

Energieausweis

Für Architekten, Planer, Energieberater, Bauherren, Eigentümer, Verwalter und Investoren: GEG-Entwurf kurz erläutert, Positionen wichtiger Akteure aus der Baubranche, weitere parlamentarische Schritte, Verkündung und Inkrafttreten.
www.EnEV-online.de

Melita Tuschinski

Neues GEG GebäudeEnergieGesetz Was kommt wann?

Aus dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) entsteht das neue GebäudeEnergieGesetz (GEG), das auch die EU-Gebäuderichtlinie umsetzt



Neues GebäudeEnergieGesetz GEG 2020 (?): Was kommt wann?

**Aus dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), der
Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem
Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG)
entsteht das neue GebäudeEnergieGesetz (GEG),
das auch die EU-Gebäuderichtlinie umsetzt**

Erste Ausgabe: 17. Oktober 2019

Für Architekten, Planer, Energieberater, Bauherren, Eigentümer, Verwalter und Investoren: GEG-Entwurf kurz erläutert, Positionen wichtiger Akteure aus der Baubranche, weitere parlamentarische Schritte, Verkündung und Inkrafttreten. www.EnEV-online.de

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart
www.tuschinski.de | www.EnEV-online.eu

IMPRESSUM

Melita Tuschinski: Neues GEG GebäudeEnergieGesetz: Was kommt wann?
Aus dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV)
und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) entsteht das neue
GebäudeEnergieGesetz (GEG), das auch die EU-Gebäuderichtlinie umsetzt

Für Architekten, Planer, Energieberater, Bauherren, Eigentümer, Verwalter und
Investoren: GEG-Entwurf kurz erläutert, Positionen wichtiger Akteure aus der
Baubranche, weitere parlamentarische Schritte, Verkündung und Inkrafttreten.
www.EnEV-online.de

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München

© Bild Titelseite: Scanrail - Fotolia.com

Seite 0.01 Foto © Wolfram Palmer

© Herausgeber:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin

Bebelstrasse 78, D-70173 Stuttgart, 3.OG

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 - 26, Fax: -27

E-Mail: info@tuschinski.de, www.tuschinski.de

Wichtige rechtliche Hinweise:

Haftung: Alle Angaben und Daten in dieser Publikation haben der Herausgeber und die Autorin nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Dennoch können wir inhaltliche Fehler nicht vollständig ausschließen. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtungen oder Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten.

Verwertung: Bitte beachten Sie auch, dass gemäß dem Urheberrechtsgesetz sämtliche Verwertungsrechte der Publikation, d.h. insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags- und Senderechte, das Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger sowie die Nutzungsrechte ausschließlich bei dem Herausgeber liegen. Dies gilt auch für Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werks ohne Einwilligung des Herausgebers als Berechtigten. Die Verletzung der vorgenannten Urheberrechte kann zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen des Herausgebers führen. Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die unerlaubte Verwertung dieses urheberrechtlich geschützten Werks sowie dessen gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung strafbar sind.

Links: Bei einigen Fragen und Antworten finden Sie auch Links auf Webseiten in EnEV-online sowie auf externe Webseiten, für deren Inhalte wir nicht verantwortlich sind.

AGB: Für alle unsere Informationen auf den Webseiten von www.EnEV-online.de gelten unsere folgenden → Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Download: Diese Publikation veröffentlichen wir in → www.EnEV-online.de



Melita Tuschinski
www.EnEV-online.de

Diese Publikation
ergänzen wir fortlaufend.

Aktuell: 17. Oktober 2019

Was ist neu?

7.10
Interview

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

wer heute plant und baut muss auch die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) berücksichtigen. Bei bestimmten Projekten haben Bauherren und Investoren bereits den künftigen Energie-Standard im Blick, der bei der Bauabnahme gelten wird.

Nun sind neue Regeln in Sicht, die vielleicht ab 2020 gelten werden! Deshalb berichten wir in EnEV-online auch über das GebäudeEnergie-Gesetz GEG in dieser Broschüre und unter www.EnEV-online.eu

Warum werden die Energiesparregeln wieder geändert?

Deutschland hat mit der aktuellen EnEV 2014 / EnEV ab 2016 die europäische Richtlinie für Gebäude von 2010 nur teilweise umgesetzt. Diese verlangt, dass ab 2021 nur noch Niedrigstenergie-Neubauten errichtet werden, bei öffentlichen Bauten ab 2019.

Bei dieser Gelegenheit will der Bund die Energie-Vorgaben vereinfachen und zum GebäudeEnergieGesetz zusammenführen.

Fachleute, Bauherren, Investoren und Verwalter müssen die kommenden Anforderungen rechtzeitig kennen und erfüllen.

Wie helfen Ihnen unsere Broschüre und EnEV-online.eu?



Tipp zur Broschüre: Wenn Sie sich diese Pdf-Datei im Adobe Acrobat Reader ansehen, aktivieren Sie die Lesezeichen-Funktion (siehe Symbol link) und springen Sie direkt zu den jeweiligen Kapiteln.

- **Update:** Sie wollen auf dem Laufenden bleiben zur Novelle? Abonnieren Sie unseren → kostenfreien EnEV-Newsletter.
- **Info:** Sie wollen sich zu den einzelnen Schritten informieren? Unser Wegweiser führt Sie durch die Broschüre. (Seite 0.03)
- **Info-Partnerschaft:** Sie wollen Ihre Position zum GEG-Entwurf bekannt machen? Bieten Sie relevante Produkte und Dienstleistungen für die Baupraxis an? Im Rahmen einer Info-Partnerschaft unterstützen Sie uns, damit wir die Broschüre als kostenfreien Pdf-Download anbieten können und wir eröffnen Ihnen die Chance Ihre Position und Fachinformationen unseren Lesern bekannt zu machen. Bitte nehmen Sie bei Interesse → Kontakt mit uns auf.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg!

Melita Tuschinski

Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Autorin und Herausgeberin www.EnEV-online.de

Inhaltsverzeichnis

Schritte auf dem Weg zum Gebäudeenergiegesetz

→ Weitere Informationen auch unter: www.EnEV-online.eu

Achtung: Die Schritte in grauer Schrift sind noch nicht vollbracht!

- 1 Überblick in unserer ersten GEG-Broschüre**
 - Anlass für die Novellierungen (europäische Ziele)
 - Anlass für die Novellierungen (deutsche Ziele)
 - Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

- 2 Vorbereitungen für die Novellierungen (Untersuchungen, Begleitgutachten)**

- 3 Veröffentlichter GEG-Entwurf vom 28. Mai 2019**

- 4 Positionen unserer Info-Partner zum GEG-Entwurf**
 - 4.1 Interview mit Oliver Solcher, Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen FLiB
 - 4.2 Interview mit Jürgen Böhm, Erlus

- 5 Voraussichtliche Schritte zum neuen GebäudeEnergieGesetz GEG**
 - Abstimmung im Bundeskabinett
 - Lesungen im Bundesrat
 - Lesungen im Bundestag
 - Ausfertigung des Gesetzes
 - Unterschriften der zuständigen Minister, Bundeskanzlerin und Bundespräsident
 - Verkündung im Bundesgesetzblatt
 - Inkrafttreten

- 6 Fachinformationen unserer Info-Partner**



17. September 2019

Luftdichtheit der Gebäudehülle: FLiB begrüßt die Trennung im GEG-Entwurf von Anforderung und Messung und schlägt wichtige Ergänzungen vor

Melita Tuschinski, EnEV-online, im Gespräch mit Oliver Solcher (FLiB)

© Foto: FLiB

Zur Person

Bitte stellen Sie sich kurz vor, wer Sie sind und Ihre Aufgaben.

Solcher: Ich bin Oliver Solcher und seit fast 10 Jahren Geschäftsführer des Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB) mit Sitz in Berlin. Wir werden nächstes Jahr „20 Jahre FLiB“ feiern, das Thema Luftdichtheit der Gebäudehülle versuchen wir also schon sehr lange mit unseren Informationen zu unterstützen.

GEG trennt zur Luftdichtheit der Gebäudepflicht und Messung

Gratuliere! Lassen Sie uns auch gleich zu Ihrem Spezialgebiet der Luftdichtheit der Gebäudehülle kommen in Verbindung mit dem kommenden GebäudeEnergieGesetz (GEG). Wie finden Sie den Entwurf vom 28. Mai 2019?

Solcher: Wir sind froh, dass unser Thema „Luftdichte Gebäudehülle“ nochmals anders gefasst wurde. Für uns ist es jetzt durchaus klarer: Das was den FLiB aktuell und schon seit langem umtreibt ist, dass Messung und der n50-Wert immer wieder gleichgesetzt wird mit einer dauerhaften Luftundurchlässigkeit der Gebäudehülle. Und dies ist eben falsch und deshalb sind wir froh dass dieses Thema im GEG-Entwurf in zwei verschiedenen Paragraphen gefasst ist.

Willkommene, klare Trennung

Bitte erläutern Sie diese Aspekte genauer!

Solcher: Die Anforderung, bzw. die geschuldete Luftundurchlässigkeit der Gebäudehülle ist im GEG-Entwurf im Teil 2 (Neubau), Abschnitt 1 (Allgemeiner Teil) im § 13 (Dichtheit) verankert. Die Messung der Gebäudedichtheit regelt jedoch im Abschnitt 2 (Primärenergiebedarf und Wärmeschutz im Neubau) der § 26 (Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes). In der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) war noch alles in einem einzigen Paragraphen in zwei verschiedenen Sätzen untergebracht.

Irrtümer werden vorgebeugt

Inwieweit ist diese Aufteilung Ihrer Meinung nach nun verständlicher?

Solcher: Es ist nun klar für jedermann, dass man - egal ob mit oder ohne Messung - luftundurchlässig planen und bauen muss - einschließlich der Fugen! Ich finde, dass allgemein die Struktur des GEG - obwohl es nun 113 Paragraphen sind, so besser und verständlicher ist. Früher geisterte in der Bauwelt noch der Irrtum herum, dass ohne Messung das Gebäude eben nicht luftundurchlässig gebaut werden muss. Dies war falsch! Gebäude müssen auch nach der EnEV „dauerhaft luftundurchlässig“ errichtet werden.

Nun ist auf jeden Fall klar: Ich muss luftdicht bauen! Auch wenn ich die Luftdichtheit nicht prüfe, muss ich trotzdem dauerhaft undurchlässig bauen.

Luftdichtheitskonzept

Dann stellt sich die Frage: Wie bauen ich ohne Messung luftundurchlässig?

Solcher: Vorneweg - eine Messung macht ein Gebäude nicht dichter! Die Antwort ist also klar: Die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss von Anfang an geplant werden! Wir hatten uns gewünscht, dass auch ein Bezug zur Norm DIN 4108-7 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden - Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele) ins GEG aufgenommen wird. So wie auch der Sanierungsfahrplan vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Luftdichtheitskonzept fordert. Es wäre sehr hilfreich, wenn die Begriffe „Luftdichtheitskonzept“ und „Luftdichtheitsplanung“ auch im GEG verankert und durch einen Verweis auf die entsprechende Norm gestärkt werden.

Luftdichtheitsplanung

Also Sie plädieren dafür, dass man nicht nur die Luftdichtheit als Pflicht und die Messung zur Prüfung vorschreibt, sondern dass auch die Konzeption und Planung zu diesem wichtigen energetischen Aspekt der Gebäudehülle in den GEG-Entwurf mit aufgenommen wird?

Solcher: Ja, die Messung der Gebäudedichtheit ist sehr gut und wichtig und sollte immer durchgeführt werden. Aber wenn vorher die richtige Planung stattgefunden hat, stimmen auch die Bauteilanschlüsse und natürlich werden dann auch die geforderten Grenzwerte i.d.R. ohne große Nachbesserungen eingehalten!

Ergänzung zur
Dichtheits-Anforderung

Was für Änderungen und Ergänzungen haben Sie sonst noch zum GEG-Entwurf vorgeschlagen?

Solcher: Also zu diesen soeben besprochenen Aspekten haben wir vorgeschlagen in den § 13 (Dichtheit im Neubau) des GEG folgenden Satz einzufügen: „Die Planung der Luftdichtheit erfolgt nach DIN 4108-7:2011-01.“

Dichte Gebäudehülle bei
Änderungen im Bestand

Soweit schreibt die EnEV 2014 bei Änderungen im Bestand keine dauerhaft luftundurchlässige Gebäudehülle vor, nur bei großen Erweiterungen, die die Neubau-Anforderungen erfüllen müssen, ist dies ein Thema. Haben Sie für Maßnahmen im Bestand auch die Dichtheits-Anforderungen vorgeschlagen?

Solcher: Ja, zusätzlich zu den Wärmeschutz-Anforderungen haben wir vorgeschlagen die Luftdichtheit als Pflicht zu fordern, wie bei Neubauten: „... sowie die dauerhafte Luftundurchlässigkeit nach §13 gewährleistet ist...“

Herr Solcher, vielen Dank für Ihre sehr aufschlussreichen Antworten!

Kontakt:



Fachverband Luftdichtheit
im Bauwesen e.V.

FLiB Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher, Geschäftsführer

Storkower Straße 158, D-10407 Berlin

Telefon: +49 30 29 03 - 56 34

E-Mail: solcher@flib.de Internet: www.flib.de | www.luftdicht.info

Sekretariat: Di. und Do. Frau Schritt, 9:00 - 16:00 Uhr, Tel. +49 30 29 03 56 34



30. September 2019

Erlus zum GEG-Entwurf: Technologieoffenheit durch Schornstein ermöglichen, Wärme bei Lüftung rückgewinnen und Holz als erneuerbare Energie besserstellen

Melita Tuschinski, EnEV-online, im Gespräch mit Jürgen Böhm, Dipl.-Ing. (FH), Produktmanager für Schornsteinsysteme bei Erlus in Neufahrn, Niederbayern.

© Foto: Erlus

Zur Person

Bitte stellen Sie sich kurz vor, wer Sie sind und Ihre Aufgaben.

Mein Name ist Jürgen Böhm. Ich bin Produktmanager für den Geschäftsbereich Schornsteinsysteme und Lüftungsnetzwerke bei Erlus in Neufahrn.

Schornstein

Herr Böhm, Ihrer Meinung nach gehört in jedes neu erbaute Ein- und Zweifamilienhaus von Anfang an ein Schornstein! Bitte erläutern Sie Ihre Ansicht näher und wie könnte das GebäudeEnergieGesetz (GEG) diese Anforderung mit integrieren?

Böhm: Das Gesetz soll laut der vorangestellten Ziele auch den Klimaschutz unterstützen, die fossilen Ressourcen schonen sowie die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung unterstützen. Diese Belange sind alle auf längere Sicht angelegt, wie auch unsere neuen Wohngebäude selbst. Deshalb müssen wir sie dermaßen planen und bauen, dass sie technologieoffen gestaltet sind, dass man das Heizsystem später leicht verändern kann. Mit einem Schornstein erhöhen sich die Chancen später bei Bedarf das Heizsystem zu verändern. Deshalb plädiere ich dafür, diese Aspekte von Anfang an und entsprechend weitsichtig mit einzuplanen.

Heizsystem

Für Wohngebäude umfasst der neue Entwurf für das GEG auch ein sogenanntes „Referenzgebäude“. Seine Ausstattung stellt den Standard dar, anhand dessen die Planer den maximal erlaubten Jahres-Primärenergiebedarf berechnen. Dazu gehört auch die Ausstattung für die Beheizung.

Böhm: Das Referenzwohngebäude im GEG-Entwurf ist für die Wärmeenergieerzeugung ausgestattet mit einem Brennwertkessel. Ein Referenzschornstein müsste allerdings auch mit angegeben sein im Sinne der weiter oben genannten möglichen Technologieoffenheit für das eingesetzte Heizsystem.

Primärenergiefaktoren

Im GEG-Entwurf regelt der § 22 (Primärenergiefaktoren) die Maßgaben für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Gebäudes anhand der Primärenergiefaktoren der eingesetzten Energieträger. Die Anlage 4 (Primärenergiefaktoren) des GEG-Entwurfes listet die Primärenergiefaktoren für den nicht erneuerbaren Anteil der unterschiedlichen Energieträger, d.h. fossile und biogene Brennstoffe, wie Strom, Erdwärme, Solarthermie usw. Was ist Ihnen dabei aufgefallen, was geändert werden sollte?

Böhm: Mit Blick auf die Reduzierung der CO₂-Belastung, kommt dem Holz eine sehr wichtige Rolle zu. Holz ist nicht unwichtiger wie gebäudenah erzeugter elektrischer Strom aus Photovoltaik oder Windkraft. Soweit liegt im GEG-Entwurf der Primärenergiefaktor für Holz bei 0,2 und für gebäudenah erzeugten Strom bei 0,0. Dies müsste unbedingt angeglichen werden, da solch stromerzeugende Anlagen erst mal energetischen Aufwand erfordern um gebaut zu werden. Hier sollte der gesamte klimarelevante Fußabdruck der Technologien Berücksichtigung finden.

Lüftung mit WRG

Auch die Referenz-Lüftung für Wohngebäude im GEG-Entwurf finden Sie nicht zeitgemäß?

Böhm: Nein, denn für die Lüftung wird nur eine „zentrale Abluftanlage, nicht bedarfsgeführt mit geregelttem DC-Ventilator“ angegeben. Im Referenz-Wohngebäude sollte nicht nur eine Abluftanlage installiert sein, sondern eine zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG). Dabei bezieht sich meine Meinung auf Ein- und Zweifamilienhäuser.

Energieträger Holz

Der neue GEG-Entwurf integriert auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG). Wer neu baut muss einen Teil der benötigten Wärme und Kälte im Gebäude über anerkannte erneuerbare Energiequellen decken. Dies gilt auch für bestimmte großflächige An- und Umbauten im Bestand. Holz -bzw. feste Biomasse gehört auch dazu. Was meinen Sie, berücksichtigt der Gesetzentwurf die Rolle des Holzes angemessen?

Böhm: Wenn ein Bauherr seine Pflicht zur teilweisen Nutzung von erneuerbaren Energien deckt, reichen 15 Prozent bei solarthermischen Anlagen. Bei Holz (feste Biomasse) muss er seinen Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent decken. Ich finde, Holz ist als erneuerbare Energiequelle nicht unwichtiger als Strom. Diese überbetonte Rolle des Stroms müsste im Sinne der Technologieoffenheit dringend im GEG-Entwurf geändert werden.

Kontakt:



Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Böhm
Produktmanager Schornsteinsysteme
ERLUS AG, Hauptstr. 106, D-84086 Neufahrn/NB
Telefon: +49 (0) 87 73 / 18 - 0
E-Mail: Juergen.Boehm@erlus.com, www.erlus.com